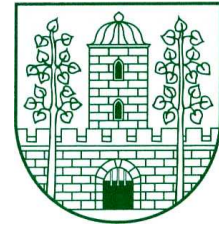


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2010-086

öffentlich

Allgemeine Vertretungsregelung für den Bürgermeister

Einreicher: Bürgermeister	03.06.2010
Amt / Aktenzeichen: Bürgermeister / 00/00	Bearbeiter: Herr Gampe

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
23.06.2010	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 56 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters die Fachbereichsleiterin Zentrale Verwaltung/Recht, Frau Solveig Simler, zur allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters.

Sachverhalt

§ 56 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung regelt für den Fall der Nichtbesetzung der Stelle des Beigeordneten, dass die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters den Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters benennt. § 12 Abs. 2 Hauptsatzung verweist ebenfalls auf § 56 III Brandenburgische Kommunalverfassung.

Diese Benennung ist gesetzlich vorgeschrieben und zwingend erforderlich für den Fall, dass kein Beigeordneter vorhanden ist!